

Sa./So. ■ 8./9. Dezember 2012

Kein Bio-Gas

Gericht schmettert Anlage in Melzdorf ab

■ **Petersberg.** In der seit längerer Zeit andauernden Auseinandersetzung zwischen den Betreibern der geplanten Biogasanlage in Petersberg-Melzdorf und den unmittelbaren Nachbarn konnten letztere einen Erfolg vor dem Verwaltungsgericht Kassel erstreiten. Die Nachbarn hatten gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen, nachdem zugunsten der Betreiber vom Regierungspräsidium Kassel – trotz erheblicher Bedenken seitens der Nachbarn – eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage erteilt wurde.

Mit Beschluss vom 28. November 2012 hat nun das Verwaltungsgericht Kassel dem Antrag einiger Nachbarn und Mitglieder der gegründeten Bürgerinitiative im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die geplante Anlage stattgegeben. Es besteht zwar die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss in Beschwerde zu gehen, dies dürfte jedoch kaum erfolgsversprechend sein. Damit wurde den Betreibern der geplanten Anlage faktisch bis zur Entscheidung in der Hauptsache – die Monate oder gar Jahre in Anspruch nehmen kann – untersagt, den Betrieb der Anlage aufzunehmen.

Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht Kassel aus, dass es davon ausgehe, dass der entsprechende Genehmigungsbescheid des Re-



gierungspräsidiums Kassel vom 21. Mai 2012 rechtswidrig sei, so dass auch vom Erfolg der Hauptsache-Klage gegen den Bescheid auszugehen sei.

Schallimmissionen

Dies gelte zum Einen hinsichtlich der Belästigung durch Schallimmissionen. Während des laufenden Genehmigungsverfahrens und nach entsprechender schalltechnischer Untersuchung (deren Wert von Seiten des Gerichtes ebenfalls in Zweifel gezogen worden ist) wurde die Planung dahingehend geändert, in dem Blockheizkraftwerk der Anlage einen anderen Motor mit nahezu doppelter Feuerungswärmeleistung einzusetzen.

Die Auswirkungen dieses Motors seien nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht hinreichend untersucht worden mit der Folge, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu Lasten der Anwohner gerade nicht ausgeschlossen werden können.

Aber auch bezüglich der Beurteilung der Belastungen durch Geruchsmissionen

stelle sich der Bescheid trotz gutachterlicher Prüfung der Geruchsmissionen als rechtswidrig dar. Zum Einen ermögliche der Bescheid die Belegung der Ställe des in Melzdorf ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes, die höhere Immissionen verursachen könne, als dies in der Geruchsmissionsprognose zu Grunde gelegt und ermittelt worden ist.

Geruchsbelästigungen

Zum Anderen stellte das Gericht fest, dass der Bescheid auch aus folgendem Grunde rechtswidrig ist: Trotz der Umsetzung verschiedener vorgesehener Kompensationsmaßnahmen am vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb, werden nach der Realisierung der Biogasanlage die maßgeblichen Beurteilungswerte für Geruchsmissionen erheblich überschritten. Die Genehmigungsfähigkeit sei jedoch nur dann gegeben, wenn mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die maßgeblichen Werte auch tatsächlich unterschritten werden – was hier jedoch nicht der Fall sei.